

Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln

Der Vorstand der Erzeugergemeinschaft empfiehlt auf der Grundlage des § 2 Absatz 2, des § 9 Punkt 2 Absatz d) und des § 11 Punkt 1 Absatz c) der Satzung den Beschluss folgender Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln:

1. Die Erzeugung der Milch ist so zu organisieren, dass ein nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg (Gewinn) zur Sicherung des Einkommens der Betriebsinhaber und zur langfristigen Aufrechterhaltung der Produktion (Innovation durch Investitionen) erzielt wird. Umfassende betriebsbezogene Wirtschaftsberatung und Weiterbildung wird dazu allen Mitgliedern zu gleichen Konditionen vom Verein ermöglicht.

2.

Die Erzeugung der Milch ist bei allen Mitgliedern nach dem bundeseinheitlichen Qualitätsstandard zu organisieren, der im Leitfaden QM Milch vom 04.12.2002 herausgegeben wurde.. Der Leitfaden impliziert die gültigen gesetzlichen Regelungen wie die jeweils gültige Fassung der EG-Richtlinie 92/46 vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis sowie die deutsche Verordnung über Hygiene - und Qualitätsanforderungen an Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis (Milchverordnung vom 24. April 1995 inkl. Anlagen 1-12 sowie Folgebestimmungen), vor allem hinsichtlich Keimzahl, Zellgehalt, Reinheit und Verkehrsfähigkeit. Die Rohmilchqualitätsuntersuchung wird ergänzt durch die betriebliche Dokumentation und das Futtermittelmonitoring. Die Geschäftsführung sichert die hierzu notwendigen technisch-organisatorischen Voraussetzungen gemeinsam mit dem sächsischen Landeskontrollverband und den Vertragspartnern beim Milchverkauf bzw. beim Betriebsmitteleinkauf sowie die rasche Information der Mitglieder.

3. Die Vermarktung der Milch erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Referenzmengenverwaltung durch die EZG als Milchkäufer unter der jeweils gültigen ZEMGA Zulassungsnummer. (z.Z. 5600 0004) Die EZG schließt auf dieser Grundlage Lieferverträge mit ihren Mitgliedern ab und organisiert die Milcherfassung zu marktgerechten Transportgrößen. Der Verkauf der Milch erfolgt dann als einheitliche Partie an einen dritten Abnehmer/Milchverarbeitungsbetrieb. Die Einzelabrechnung des Lieferanten hinsichtlich Menge und Qualität wird durch die EZG sichergestellt.

4. Lieferverträge können auch als dreiseitige Verträge unter direkter Einbeziehung des Verarbeitungsbetriebes abgeschlossen werden. Der EZG fällt die Aufgabe zu, solche Verträge jeweils rechtzeitig auszuhandeln und durch Abschluss von Lieferantenerklärungen mit den Mitgliedsbetrieben die Milchabnahme sicherzustellen.

5. Der Empfehlung des Vorstand zur Auswahl der Vertragspartner sind neben dem Vorrang eines hohen Milchpreises folgende weitere Entscheidungskriterien zu Grunde zu legen:

- a) Eine Marktanalyse hinsichtlich des Bedarfs (Milchmenge) logistisch erreichbarer Molkereien. (Abnahmegarantie)

- b) Eine Bewertung der wirtschaftlichen Stabilität (Sicherung der Zahlungsfähigkeit) und der Stellung des Molkereiunternehmens am Markt (Verwertungserfolg und Preishöhe). Hierzu sind auch entsprechende Informationen bzw. gegebenenfalls Sicherheiten von Banken und Wirtschaftsdiensten einzuholen. (Zahlungssicherheit)
- c) Eine Bewertung der wirtschaftlichen Strategien der Molkereiunternehmen zur Einschätzung der Interessenlage von Anbietern und Nachfragern. (Wettbewerbsdruck)
- d) Abgestimmte Logistik und Transportorganisation zur Einsparung von Transportkosten, die direkten Einfluss auf den Milchpreis haben. (Rationalität)
- e) Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für die EZG. (Wirtschaftlichkeit)

6. Die Empfehlungen zum Vertragsabschluß sind den Mitgliedern vor Auslaufen der alten Lieferverträge mit den entsprechenden Informationen über den Stand der Verhandlungen zu übergeben. Die Ausarbeitung der Vertragstexte muss ebenfalls unterzeichnungsreif vor dem Auslaufen der alten Verträge erfolgen.

7. Die Mitglieder haben eigene Informationen zu den o.g. Entscheidungskriterien unverzüglich an den Vorstand weiterzuleiten, damit sie in die laufenden Verhandlungen mit gebührender Würdigung Eingang finden können.

8. Ein direkter Ausgleich von Erlösen der Mitglieder, die entweder an unterschiedliche Marktpartner liefern oder von Preisstaffelungen des Abnehmers betroffen sind, erfolgt zunächst nicht. Sollten sich in der Folge größere Differenzen des Auszahlungspreises ergeben, so kann beim Direkteinkauf der EZG durch die Einrichtung eines Preisools ein differenzierter Ausgleich zu den übrigen Mitgliedern erreicht werden.

9. Folgt ein Mitglied aus wichtigem Grund den begründeten Empfehlungen des Vorstandes zum Vertragsabschluß nicht, so trägt es allein das daraus resultierende wirtschaftliche Risiko. Liegt hierbei offensichtlich kein wichtiger Grund vor, so können entsprechende Sanktionen auf der Grundlage der Satzung durch den Vorstand beraten werden.

10. Werden dem Vorstand Informationen zugänglich, die eine Verletzung der laufenden Lieferverträge durch einen Vertragspartner (Molkerei oder Lieferbetrieb) befürchten lassen, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu deren Abwehr zu beschließen.

Herzberg, den 05. Dezember 2003